



Wichtige Änderung ab 2026: Neues Datenübermittlungsverfahren an die Finanzbehörden

Liebe Vertriebspartner:innen,

der Gesetzgeber hat festgelegt, dass ab dem Jahr 2026 alle privaten Krankenversicherer die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung elektronisch an die Finanzbehörden melden müssen (ELStAM-Datenbank). Das Ziel ist, Papierbescheinigungen abzuschaffen und den digitalen Zugriff für Arbeitgeber und Finanzbehörden zu ermöglichen.

Die elektronische Meldung betrifft **alle vollversicherten Kund:innen**, unabhängig von ihrem persönlichen Status, wie Angestellte, Beamt:innen, Schüler:innen, Studierende, Arbeitsuchende, Rentner:innen oder Hausfrauen/-männer.

Das bedeutet: **Ab November 2025 werden wir die beiden folgenden Bescheinigungen nicht mehr in Papierform ausstellen.** Stattdessen müssen die Beitragswerte elektronisch von uns - als Versicherer - an die ELStAM-Datenbank übermittelt werden. Die Arbeitgeber rufen die Beiträge dann elektronisch dort ab.

1. [Bescheinigung § 257 SGB zur Erlangung des Arbeitgeberzuschusses](#)

Die elektronische Übermittlung der Beiträge gemäß § 257 SGB V bzw. § 61 SGB XI ist für alle relevant, die weiterhin einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhalten möchten.

2. [Bescheinigung § 10 EStG zur steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren](#)

Die elektronische Übermittlung ist für alle relevant, die ihre Beiträge monatlich im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG bzw. bei der Anpassung der Einkommensteuervorauszahlung steuermindernd geltend machen möchten. Das bisherige Verfahren, eine Pauschale anzusetzen, ist ab 2026 nicht mehr möglich.

Unsere Kund:innen haben die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Beitragswerte für jede Bescheinigung zu **widersprechen**, wenn diese nicht unbedingt erforderlich ist. Ein Widerspruch kann sinnvoll sein für Personen, die keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten, wie z.B. Selbstständige, Beamt:innen, Rentner:innen oder Personen, die nicht am Lohnsteuerabzugsverfahren teilnehmen.

Wie informieren wir unsere Kund:innen?

Seit dem 6. Dezember 2024 erhalten alle **Angestellten** mit ihrer SGB-Bescheinigung eine [Informationsbeilage](#) zum neuen Verfahren. Ein Widerspruch ist für diese Zielgruppe normalerweise nicht sinnvoll, da dies u.U. zur Folge hat, dass kein steuerfreier Arbeitgeberzuschuss gewährt wird.

Dies bedeutet, dass das Nettogehalt bei einem Widerspruch ggf. erheblich geringer ausfällt.

Wer dennoch widersprechen möchte, kann dies über das [Widerspruchsformular](#) tun, welches auf der [Landingpage](#) zum Download bereitsteht. Alle Kund:innen, die nicht widersprechen, müssen sich um nichts kümmern.

Die elektronische Übermittlung der Beiträge erfolgt dann automatisch durch uns.

Ende März/Anfang April 2025 werden wir dann alle Selbstständigen, Beamt:innen und sonstige Nicht-Angestellte über das neue Verfahren informieren.

Weitere Details sowie das Widerspruchsformular finden Sie auch auf unserer [Landingpage](#).

Ihr



Oliver Martens
Key Account Manager Kranken
Maklervertrieb
AXA Konzern AG

Thomas-Nast-Str. 13b
67105 Schifferstadt
Tel.: 06235-9255467
Mobil: 0152-09372929
Oliver.Martens@axa.de